



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie
Mitglieder des Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften

GZ: (GB 6) 66

über

Oberbürgermeister
Herrn Dirk Hilbert

Datum: 7. Juni 2021

Zwischenbericht des Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung in der Sitzung am 19. Mai 2021 (P/020/2021)

hier: TOP 6 – P0062/21 Belästigung durch Straßenmusik

Sehr geehrte Fraktionen sowie Mitglieder des Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung,
zum o. g. Auftrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

„Dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung ist bis zur nächsten Sitzung (16.06.2021) darzulegen, warum die im letzten Jahr beantragte, später abgesagte Anhörung zur Straßenmusik bis dato nicht durchgeführt wurde und wann diese Anhörung nachgeholt wird.“


Die geplante Anhörung konnte infolge der Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie Ende Juni 2021 nicht stattfinden. Während der Sommerpause 2020 war eine Durchführung nicht möglich. Aufgrund des Wechsels des Geschäftsbereichsleiters, der damit anstehenden Aufgaben und der erforderlichen Vorbereitungszeit (Organisation und Einladung) der Experten konnte eine Anhörung im Oktober/November 2021 nicht stattfinden. Seit Dezember 2020 bis heute gibt es erhebliche Kontaktbeschränkungen infolge der Corona-Pandemie, die eine Expertenanhörung nicht ermöglichen.

Wie vom Stadtrat beauftragt, hat das zuständige Straßen- und Tiefbauamt in den Stadtverwaltungen Frankfurt/Main, Schwerin und Leipzig zur Bereitschaft für eine Expertenanhörung angefragt. Die Stadtverwaltung Frankfurt/Main hat nicht geantwortet. Seitens der Stadtverwaltung Schwerin wurde an die zuständige Amtsleiterin verwiesen, welche nicht geantwortet hat. Für die Stadtverwaltung Leipzig hat die zuständige Abteilungsleiterin mitgeteilt, dass sie für eine Anhörung nicht zur Verfügung steht. Auf Bitte hat die Stadtverwaltung Leipzig hinsichtlich einer Lautstärkeregelung Folgendes mitgeteilt:

„Eine Überprüfung bzw. Durchsetzung der Regelung zur maximalen Leistung von Verstärkern aus § 12 Abs. 2 der Polizeiverordnung findet in der Praxis keine Anwendung.“

Die Durchsetzung dieser Regelung gestaltet sich im Alltag als nicht praktikabel. Die Leistung eines Verstärkers sagt noch nichts über die Lautstärke aus. Hier sind eine Vielzahl anderer Parameter ebenfalls entscheidend. Auch ein leistungsschwacher Verstärker kann Lautstärke oder Misstöne erzeugen. Ein Abstellen nur auf diesen Parameter ist daher nicht zielführend.“

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften